

### Protokollnotiz

Das Institut MODUS Bamberg (Institut für angewandte Wirtschafts- und Sozialforschung) erläutert in einem Sachvortrag die Bedarfsermittlung nach Art. 3 AGPflegeVG von Diensten und Einrichtungen und stellt die Verfahrensmethode detailliert dar. Das Institut weist darauf hin, dass aus Gründen der Rechtssicherheit immer mehr Landkreise und Städte dazu übergehen, qualifizierte Bedarfsermittlung durchführen zu lassen. Nur eine qualifizierte Bedarfsermittlung stellt einerseits sicher, dass die notwendigen Kapazitäten vorhanden sind, andererseits aber Überkapazitäten, Fehlinvestitionen und unangemessene Folgekosten vermieden werden. Der örtliche Bedarf muss möglichst exakt ermittelt werden, damit die Ergebnisse eine hohe Rechtssicherheit besitzen. Diese kann jedoch nur dann als gesichert gelten, wenn das für die Bedarfsermittlung gewählte Verfahren dem aktuellen wissenschaftlichen Stand der Sozialplanung entspricht.

Es sprechen zahlreiche Gründe für das Hinzuziehen des Instituts MODUS, zumal die vom Sozialplaner Hr. Dr. Roth bisher ermittelten Zahlen zur Bedarfsfeststellung insbesondere von den Wohlfahrtsverbänden höchst umstritten sind.